

Abteilung: 1.6 - Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Schmickler (Tel. 02641 975 130)
Herr Ctrnact (Tel. 02641/975-139)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: 1.6/007/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	12.07.2024	öffentlich	Entscheidung

Wahl des Werkausschusses für den Abfallwirtschaftsbetrieb

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt folgende Personen in den Werkausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Ahrweiler als:

a) stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter

- | | |
|-----------|-----------|
| 1. _____ | 1. _____ |
| 2. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 3. _____ |
| 4. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 5. _____ |
| 6. _____ | 6. _____ |
| 7. _____ | 7. _____ |
| 8. _____ | 8. _____ |
| 9. _____ | 9. _____ |
| 10. _____ | 10. _____ |
| 11. _____ | 11. _____ |

12. _____

12. _____

13. _____

13. _____

14. _____

14. _____

b) hinzutretende Beschäftigtenvertreter und deren Stellvertreter

1. Volker Wolf

1. Florian Pepper

2. Raoul Scharrenberg

2. Ramona Haubrichs

3. Roland Freisberg

3. Christian Wiersch

4. Julian Hilberath

4. Stefanie Roos

5. Burkhard Müller

5. Wolfgang Kiel

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

a) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter

Nach § 57 LKO in Verbindung mit § 86 Absatz 4 GemO ist für jeden Eigenbetrieb ein Werkausschuss zu bilden. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für das Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen (§ 3 Absatz 2 EigAnVO).

Der Werkausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Ahrweiler (AWB) setzt sich aus vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, von denen mindestens sieben Personen dem Kreistag angehören müssen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Sofern die Anzahl der Mitglieder geändert werden soll, muss dies durch eine entsprechende Änderung der Satzung für den AWB geschehen.

Die Wahlzeit der stimmberechtigten Mitglieder orientiert sich an der Wahlperiode des Kreistages.

Bei Anwendung des Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren würde sich die Verteilung der elf Sitze auf die einzelnen Fraktionen unter Zugrundelegung des Stärkeverhältnisses im Kreistag jeweils wie folgt darstellen:

CDU = 5 Sitze; FWG = 2 Sitze; SPD = 2 Sitze;
Bündnis 90/Die Grünen = 2 Sitze; AfD = 2 Sitze; FDP = 1 Sitz.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens wird auf die Ausführungen zur Wahl des Kreis- und Umweltausschusses verwiesen.

b) Wahl der hinzutretenden Beschäftigtenvertreter und deren Stellvertreter

Weiterhin müssen nach § 90 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) mindestens zu einem Drittel der Mitgliederzahl des Gremiums Vertreter der Beschäftigten hinzutreten. Sie haben beratende Stimme. Demzufolge müssen fünf hinzutretende Beschäftigtenvertreter sowie fünf Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahlzeit der hinzutretenden Beschäftigtenvertreter entspricht der Wahlzeit der stimmberechtigten Mitglieder des Werkausschusses.

Gemäß § 90 Abs. 3 LPersVG müssen mindestens zwei Drittel der zu wählenden Beschäftigtenvertreter in der Einrichtung selbst beschäftigt sein. Bei einer Wahl von insgesamt fünf Beschäftigtenvertretern müssen also vier Personen bei dem Eigenbetrieb tätig sein. Eine Person kann in anderer Funktion in der Verwaltung, z.B. im Personalrat, beschäftigt sein.

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vertreter der Beschäftigten obliegt ausschließlich dem Personalrat (§ 90 Abs. 2 LPersVG). Da im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ahrweiler selbst keine eigene Personalvertretung besteht, ist der Personalrat der Kreisverwaltung Ahrweiler vorschlagsberechtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, insgesamt fünf Vertreter der Beschäftigten sowie weitere fünf Stellvertreter aus der Vorschlagsliste des Personalrates zu wählen. Bei der Wahl ist der Kreistag nicht an die Reihenfolge der zur Wahl vorgeschlagenen Personen gebunden. Dem Personalrat erscheint es jedoch von Bedeutung, dass ein neutrales Personalratsmitglied wie vorgeschlagen gewählt wird. Zudem seien die übrigen Beschäftigtenvertreter in der angegebenen Reihenfolge von den Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt worden.

Die Wahl der zum Werkausschuss hinzutretenden vier Beschäftigtenvertreter sowie deren Stellvertreter richtet sich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gemäß § 33 LKO; d.h. die Wahlen finden grundsätzlich als Einzelwahl statt. Es sind allerdings auch verbundene Einzelwahlen möglich.

Die Vorschlagsliste des Personalrates ist unter Punkt b) des Beschlussvorschlages bereits aufgeführt.

Cornelia Weigand
Landrätin